

„Begros-Einkaufsbedingungen“

Geltungsbereich:

Die Lieferung erfolgt unter Zugrundelegung der Preise, Konditionen und Lieferzeiten gemäß der jeweils aktuell gültigen Konditionsvereinbarung, sowie gemäß den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Diese gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen der Lieferfirma werden nicht anerkannt, es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen der Lieferfirma deren Lieferung seitens der Mitgliedsfirma vorbehaltlos angenommen wird. Die Einkaufsbedingungen sind im Internet unter www.begros.de/downloads jederzeit abrufbar und können von der Lieferfirma in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellungen gültigen Fassung.

I. Liefertermine/Lieferzeiten

Bei den vereinbarten Lieferzeiten handelt es sich um verbindliche Lieferzeiten. Diese Lieferzeiten können nur durch eine beiderseitige schriftliche Vereinbarung geändert werden. Einseitige Mitteilungen der Lieferfirma (z.B. auf Auftragsbestätigungen) sind ungültig. Die Lieferfirma ist verpflichtet, die Mitgliedsfirma unverzüglich über etwaige Lieferverzögerungen zu unterrichten. Ist die Lieferzeit nach dem Kalender bestimmt, kommt die Lieferfirma mit Ablauf dieses Datums in Verzug. Die Mitgliedsfirma ist nach fruchtlosem Ablauf einer letzten mit Mahnung gesetzten Nachfrist von einer Woche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Werden die vereinbarten Lieferfristen überschritten, ist die Mitgliedsfirma berechtigt, pauschalierten Schadensersatz gemäß der Staffelung in der aktuell gültigen Liefer- und Konditionsvereinbarung geltend zu machen. Die Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen höheren Verzögerungsschadens durch die Mitgliedsfirma bleibt hiervon unberührt. Der Lieferfirma bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Es gilt für alle Fristen das Datum des Auftragsübergangs bei der Lieferfirma – rückfragefrei. Auftragsbestätigungen sind innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen ab jeweiligem Bestelleingang bei der Lieferfirma zu versenden. Ist die Lieferfrist-Überschreitung von der Lieferfirma nicht zu vertreten, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und aufgrund sonstiger unabwendbarer Ereignisse, entfällt die Verpflichtung zum pauschalierten Schadensersatz gemäß der aktuellen Regelung.

II. Modelländerungen

Die Lieferfirma ist verpflichtet, die Mitgliedsfirma unverzüglich über etwaige Modelländerungen zu unterrichten. Modelländerungen sind z.B. - ohne hierauf beschränkt zu sein- Designänderungen, technische Änderungen sowie Änderungen im Umfang des Programms

III. Betriebsferien der Lieferfirma

Die Lieferfirma ist verpflichtet, der Mitgliedsfirma rechtzeitig den spätestmöglichen Auftragsannahmetermin vor Beginn etwaiger Betriebsferien, spätestens drei Monate vor deren Beginn, und/oder vor den Weihnachtsfeiertagen und/oder in Bezug auf Auslaufmodelle mitzuteilen.

IV. Qualitätsminderungen und/oder -Abweichungen/Haftung

Bei Qualitätsminderungen und/oder -Abweichungen und/oder sonstigen Sach- oder Rechtsmängeln im Sinne der §§ 434, 435 BGB sind die Mitgliedsfirmen berechtigt, nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Kommt die Lieferfirma der Aufforderung zur Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach und/oder verweigert sie die von der Mitgliedsfirma gewählte Art der Nacherfüllung ernsthaft und endgültig und/oder schlägt diese fehl und/oder ist diese der Mitgliedsfirma nicht zumutbar, so ist die Mitgliedsfirma berechtigt, Rücktritt oder Schadensersatz nach den jeweils gültigen Bestimmungen des BGB zu verlangen. Alle mit einem etwaigen Rücktritt in Zusammenhang stehenden Kosten, Verluste etc. gehen zu Lasten der Lieferfirma, sofern dieser ein Verschulden zur Last fällt.

Erhebliche Änderungen in Design und bei den verwendeten Materialien und/oder Bestandteilen (z.B. Materialien, Folien, Bezugstoffe, Kunstleder, Leder, Schaumqualitäten, Beschläge, Einlegeböden, Farben und Lacke, Furniere, Kunststoffe, Holzarten), sind nur aufgrund eines entsprechenden neuen schriftlichen Angebots der Lieferfirma möglich, zu dessen Annahme die Mitgliedsfirmen jedoch nicht verpflichtet sind. Die Lieferfirma ist verpflichtet, sämtliche für die zu liefernden Produkte einschlägigen, marktüblichen nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften und Bedingungen, auch Kennzeichnungsvorschriften sowie etwaige Registrierungspflichten (z.B. im EAR, nach BatterieG, VerpackungsG etc.), einzuhalten (insbesondere RAL-, TÜV-, DIN-Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen, die VDE-Bestimmungen bei — auch eingebauten — Elektro- und Beleuchtungsanlagen, Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), das Produktsicherheitsgesetz in der zum Zeitpunkt der Lieferung von der Lieferfirma an das Mitgliedsunternehmen gültigen Fassung). Sie garantiert darüber hinaus, dass die von ihr gelieferten Produkte keine Bestandteile und/oder Stoffe enthalten, die im Bereich der jeweiligen Vertriebsstätten in den Ländern der Mitgliedsfirmen aufgrund anwendbarer nationaler, europarechtlicher und/oder internationaler Bestimmungen nicht verkehrsfähig sind und/oder gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte überschreiten und/oder nach derartigen rechtlichen Regelungen verbotene Bestandteile, Zusatz- oder Farbstoffe oder Materialien enthalten. Sollten die gelieferten Produkte entgegen dieser Garantie derartige Stoffe enthalten, ist die Lieferfirma verpflichtet, den Mitgliedsfirmen sämtliche hieraus resultierenden Schäden zu ersetzen. In den zu erstellenden Aufbau- und/oder Montageanleitungen ist die Lieferfirma als (Erst-) Inverkehrbringer zu kennzeichnen.

Darüber hinaus sichert die Lieferfirma zu, dass sie und/oder von ihr beauftragte Produzenten und/oder Vorlieferanten im Rahmen der Produktion keine Kinder beschäftigt. Des weiteren sind alle jeweils gültigen Regelungen zu Mindestlohn und Arbeitsschutz einzuhalten.

„Begros-Einkaufsbedingungen“

Die Lieferfirma haftet auch für sämtliche Schäden, die aus einer fehlerhaften Konstruktion und/oder Produktion der einzelnen Produkte beim Letztverbraucher entstehen, z.B. bei Bruch oder Unfällen. Darunter fallen auch solche Schäden, die durch Verwendung fehlerhafter Materialien und/oder aufgrund einer mangelhaften Gebrauchsanweisung und/oder Aufbauanleitung verursacht werden. Insoweit gelten neben den einschlägigen Bestimmungen des BGB die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die Lieferfirma ist verpflichtet, die später an die Mitgliedsfirmen zu liefernden Modelle in derselben Beschaffenheit und Qualität zu liefern, wie das beim Angebot vorgestellte und/oder als Angebots- und Vertragsgrundlage dienende Muster. Bei Verletzung dieser Verpflichtung haftet die Lieferfirma uneingeschränkt und ist den Mitgliedsfirmen insbesondere zum Schadensersatz verpflichtet.

Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren innerhalb der nach dem BGB in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Fristen. Für etwaige Rückgriffsansprüche nach Inanspruchnahme durch den Verbraucher gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 445 a), 445 b), 478, BGB.

Die Lieferfirma verzichtet bezüglich derartiger Ausgleichsansprüche auf die Einrede der Verjährung für die Dauer von maximal 2 Jahren nach Übergabe der Produkte an den Endverbraucher. Die Untersuchungspflichten des § 377 HGB finden keine Anwendung. Mängel sind von den Mitgliedsfirmen innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Lieferfirma schriftlich zu rügen. Bei offenkundigen Mängeln beginnt diese Frist mit der Übergabe der Ware, bei versteckten Mängeln mit deren Entdeckung. Der Ausgleich von Rechnungen stellt kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit der gelieferten Produkte dar.

Die Lieferfirma sichert zu, dass die vertragsgegenständlichen Produkte keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere keine Urheberrechte, Design-, Gebrauchsmuster- oder Patentrechte. Sollten Dritte Ansprüche aus Urheberrecht, Design-, Gebrauchsmuster- und/oder Patentrechtsverletzungen und/oder Ansprüche aus wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz gegen die Begros und/oder deren Mitgliedsfirmen geltend machen, stellt die Lieferfirma die Begros und/oder deren Mitgliedsfirmen von jeglichen Ansprüchen Dritter insoweit frei und erstattet der Begros und/oder deren Mitgliedsfirmen alle hieraus resultierenden Schäden und Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung.

V. Zahlungsfristen/Zahlungsverzug der Lieferfirma/Aufrechnung

Alle seitens der Lieferfirma zu leistenden Vergütungen, entsprechend den getroffenen Vereinbarungen (z.B.: Boni, WKZ, sonstige Vergütungen, etc.), werden spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Anspruchs- bzw. Abrechnungszeitraums zur Zahlung fällig, sofern keine abweichende, anderweitige Fälligkeitsregelung ausdrücklich getroffen wird. Nachträglich vereinbarte Vergütungen sind spätestens einen Monat nach Abschluss der Vereinbarung zur Zahlung fällig. Die Vergütung hat unmittelbar per Gutschrift oder Scheck/Überweisung gegenüber der Mitgliedfirma zu erfolgen. Erfolgt die Abrechnung und Auszahlung der Vergütungen nicht fristgerecht, sind die Mitgliedsunternehmen berechtigt, ihre Ansprüche im Wege der Belastungsanzeige mit den nächstfälligen Rechnungen zu verrechnen. Für diesen Aufwand berechnet das Mitgliedsunternehmen einen Aufschlag auf den Belastungsbetrag in Höhe von 5%, mind. 25,00 Euro. Der Lieferfirma bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Aufwand in dieser Höhe nicht oder nur in erheblich geringerem Umfang entstanden ist.

Die Mitgliedfirma ist berechtigt, die Aufrechnung mit allen Forderungen aus der Lieferbeziehung mit der Lieferfirma zu erklären. Die Aufrechnungsbefugnis besteht auch in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Lieferfirma, sofern sowohl die Forderung der Mitgliedfirma als auch die Forderungen der Lieferfirma, mit denen aufgerechnet wird, die bereits vor Anmeldung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Die Aufrechnungsbefugnis bleibt auch im Falle der Abtretung von Forderungen durch die Lieferfirma gegenüber dem Zessionär aufrechterhalten. Insoweit wird § 406 BGB abbedungen, und zwar auch dann, wenn die Mitgliedfirma zum Zeitpunkt des Entstehens der Forderung Kenntnis von der Abtretung hatte oder die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

VI. Allgemeines

Die vorliegende Vereinbarung und die zwischen der Lieferfirma und den BEGROS-Mitgliedsfirmen abgeschlossenen Einzelverträge unterliegen dem nationalen Recht am Sitz der Mitgliedfirma unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenverkauf (CISG).

Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle der Unwirksamkeit einer der Bestimmungen berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle einer etwaigen unwirksamen Bestimmung tritt eine ihr angepasste Ersatzbestimmung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

Erfüllungsort ist der Sitz der Mitgliedfirma oder - nach ihrer Wahl - der Sitz der von ihr als Lieferadresse bestimmten Betriebsstätte. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Mitgliedfirma zuständige Gericht.

Gültig ab Dezember 2020

(Frühere, von den vorstehenden Regelungen abweichende Klauseln haben keine Gültigkeit und werden nicht angewendet.)